

Richtlinien für die Ehrung von Bürgern und Mitarbeitern vom 17. November 2003

(zuletzt geändert am 11. Juli 2016)

1. Bürger	Zuständigkeit 10-Vorzimmer
<ul style="list-style-type: none"> 1.1 Altersjubiläen 1.2 Ehejubiläen 1.3 Geburten/ Ehrenpatenschaften 1.4 Weihnachten und Jahreswechsel 1.5 Trauerfälle 	
2. Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille	I-Vorzimmer
<ul style="list-style-type: none"> 2.1 Einladung zu Festlichkeiten der Stadt 2.2 Ehrenkarte und Gutscheine für städtische Veranstaltungen 2.3 Altersjubiläen 2.4 Ehejubiläen 2.5 Weihnachten und Jahreswechsel 2.6 Trauerfälle 	
3. Stadträte und Ortschaftsräte	10-Vorzimmer, 1013
<ul style="list-style-type: none"> 3.1 Dienstjubiläen 3.2 Altersjubiläen 3.3 Weihnachten und Jahreswechsel 3.4 Ausscheiden aus dem Ehrenamt 3.5 Trauerfälle 	
4. Oberbürgermeister, Dezernenten, Ortsvorsteher, Amtsleiter, Mitarbeiter	1011
<ul style="list-style-type: none"> 4.1 Dienstjubiläen 4.2 Altersjubiläen 4.3 Heirat 4.4 Geburten 4.5 Erkrankungen 4.6 Weihnachten und Jahreswechsel 4.7 Ausscheiden aus dem Dienst 4.8 Trauerfälle 	
5. Sonstige Ehrungen (nachrichtlich)	
5.1 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes	1013
5.2 Verleihung der Bürgermedaille und der Bürgerurkunde	1013
5.3 Bürgertag	1013
5.4 Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1013
5.5 Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg	1013
5.6 Auszeichnung von Lebensrettern	I-Vorzimmer
5.7 Auszeichnung von erfolgreichen Sportlern	I

6. Sonderregelungen

1. Bürger

1.1 Alterjubiläen

1.1.1 80. Geburtstag

- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters

1.1.2 90. Geburtstag

- Besuch des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- Geschenkkorb im Wert von 50,- € oder alternativ Einkaufsgutschein oder eine Spende an eine soziale Einrichtung
- Bekanntgabe des Jubiläums in der örtlichen Presse

nachrichtlich:

Das Land ehrt den Jubilar durch ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten.

1.1.3 95. - 99. Geburtstag

- Glückwunschkarte des Oberbürgermeisters
- Bekanntgabe des Jubiläums in der örtlichen Presse

1.1.4 ab 100. Geburtstag

- Besuch des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- Geschenkkorb im Wert von 75,- € oder alternativ Einkaufsgutschein oder eine Spende an eine soziale Einrichtung
- Bekanntgabe des Jubiläums in der örtlichen Presse

nachrichtlich:

Der Bund ehrt den Jubilar zur Vollendung des 100., des 105. Lebensjahres sowie zu jedem folgenden Geburtstag durch ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten.

1.2 Ehejubiläen

Erläuterung: 25 Ehejahre: Silberne Hochzeit
 50 Ehejahre: Goldene Hochzeit
 60 Ehejahre: Diamantene Hochzeit
 65 Ehejahre: Eiserne Hochzeit
 70 Ehejahre: Kupferne Hochzeit
 75 Ehejahre: Gnadenhochzeit

1.2.1 Ehepaare, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Kupfernen oder Gnadenhochzeit begehen, erhalten

- Besuch des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- Geschenkkorb im Wert von 50,- € oder alternativ Einkaufsgutschein oder eine Spende an eine soziale Einrichtung
- Bekanntgabe des Jubiläums in der örtlichen Presse

nachrichtlich:

Das Land ehrt Ehepaare, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen oder Kupfernen Hochzeit begehen, durch

- Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten
- Künstlerisches Gedenkblatt
- Ehrengabe der Landesregierung

Der Bund ehrt Ehepaare, die das Fest der Eisernen, Kupfernen oder Gnadenhochzeit begehen, durch ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten.

1.3 Geburten/ Ehrenpatenschaften

1.3.1 Geburten

- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters an die Eltern
- Latz aus dem Merchandising-Programm der Stadt Biberach für jedes Neugeborene

1.3.2 Ehrenpatenschaften

Das siebente und jedes weitere lebende Kind einer Familie wird Ehrenpatenkind der Stadt. Die Eltern erhalten zur Geburt des Kindes 200,- € in bar sowie einen Latz aus dem Merchandising-Programm der Stadt Biberach.

Das Ehrenpatenkind erhält

- jedes Jahr zu Weihnachten einen Warengutschein im Wert von 50,- €,
- jedes Jahr zum Schützenfest einen Gutschein zum Besuch des Schützentheaters,
- Befreiung von den Unterrichtsgebühren beim Besuch der Bruno-Frey-Musikschule

nachrichtlich:

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft des siebenten lebenden Kindes einer Familie. Die Eltern erhalten eine Ehrenurkunde und ein Geldgeschenk.

1.4 Weihnachten und Jahreswechsel

1.4.1 Verdiente Bürger erhalten den Weihnachtsbrief

1.5 Trauerfälle

1.5.1 Bei Inhabern der Bürgerurkunde und sonstigen verdienten Bürgern, die in Biberach wohnen, entscheidet der Oberbürgermeister jeweils individuell, wie die Stadt auf die Todesnachricht reagiert.

2. Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille

2.1 Festlichkeiten

2.1.1 Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille werden zu allen wichtigen Festlichkeiten der Stadt eingeladen.

2.2 Ehrenkarte und Gutscheine für städtische Einrichtungen

2.2.1 Ehrenbürger erhalten eine Ehrenkarte, die sie und eine Begleitperson berechtigen, die städtischen Einrichtungen bzw. deren Angebote kostenlos zu nutzen. Im Einzelnen sind dies: Braith-Mali-Museum, Freibad, Hallenbad, Konzerte und musikalische Veranstaltungen sowie Theateraufführungen, sofern die Stadt Veranstalterin ist, sowie die Stadtbücherei.

2.2.2 Träger der Bürgermedaille erhalten jeweils mit dem Weihnachtsbrief für das kommende Jahr Gutscheine für den Besuch von kulturellen Veranstaltungen der Stadt Biberach im Wert von 150 Euro. Zudem erhalten sie jedes Jahr einen Gutschein für den Besuch des Hallen- und Sportbades in Höhe von 80 Euro.

2.3 Altersjubiläen

2.3.1 runde Geburtstage (70., 80., 90., 100. Geburtstag)

- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- Sachgeschenk (individuell, Höchstwert 250,- €)
- Stehempfang im Ratssaal

Sollte der Ehrenbürger/Träger BM einen anderen Rahmen wünschen: möglich gegen Kostenbeteiligung

2.3.2 bis zum 89. Geburtstag

- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- kleineres Sachgeschenk (individuell, Höchstwert 50,- €)

- 2.3.3 ab 91. Geburtstag
besondere Regelung nach Rücksprache mit dem Oberbürgermeister

2.4 Ehejubiläen

Ehepaare, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Kupfernen oder Gnadenhochzeit begehen, erhalten

- Besuch des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- Geschenkkorb im Wert von 130,- €
- Bekanntgabe des Jubiläums in der örtlichen Presse
- Beitrag im amtlichen Mitteilungsblatt

2.5 Weihnachten und Jahreswechsel

- 2.5.1 lebende Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille
- persönliches Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
 - kleines Sachgeschenk im Wert von 30,- €
 - Weihnachtsbrief
- 2.5.2 Ehepartner eines verstorbenen Ehrenbürgers oder Trägers der Bürgermedaille
- Blumenstrauß
 - Weihnachtsbrief

2.6 Trauerfälle

- 2.6.1 Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaille
- Beileidsbrief des Oberbürgermeisters an den Ehegatten oder die Trauerfamilie
 - Todesanzeige in der Presse
 - Kranzspende (mit Schleife, Wappenaufdruck und Text: „Dem Ehrenbürger/Träger der Bürgermedaille der Stadt Biberach an der Riß“)
 - Benachrichtigung des Gemeinderates über den Trauerfall mit Hinweis auf Zeitpunkt und Ort der Trauerfeierlichkeiten
 - Grabrede des Oberbürgermeisters
 - Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung
 - Nachruf in der Presse (Lokalteil)
 - Bei Bestattungen in Biberach entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall, ob die Kosten für das Grab und die Bestattung von der Stadt übernommen werden.
 - Auf ausdrücklichen Wunsch des Ehrenbürgers oder Trägers der Bürgermedaille oder der Hinterbliebenen übernimmt die Stadt die Grabpflege unentgeltlich.
 - Hinterbliebene Partner erhalten am 1. Jahrestag einen Gedenkbrief des Oberbürgermeisters samt Blumenstrauß. Das Grab wird mit einem Dauergesteck geschmückt. I entscheidet von Fall zu Fall, ob er einen Besuch abstattet.
 - Jedes Jahr zu Allerheiligen: Kranzspende
- 2.6.2 Ehepartner des Ehrenbürgers / Trägers der Bürgermedaille
- Kranzspende der Stadt

3. Stadträte und Ortschaftsräte

3.1 Dienstjubiläen

- 3.1.1 10jährige Gemeinderatszugehörigkeit
- Brief des Oberbürgermeisters und ehrende Erwähnung in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung.
 - Stadträte, die mindestens 2 volle Amtsperioden oder 10 Jahre dem Gemeinderat angehört haben, erhalten zum Ende der Amtszeit oder zum Ende der Legislaturperiode die Bürgerurkunde. Die Bürgerurkunde wird im Rahmen der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung überreicht.

- 3.1.2 10jährige Ortschaftsratszugehörigkeit
- Brief des Ortsvorstehers und ehrende Erwähnung in der nächsten öffentlichen Ortschaftsratssitzung.
- 3.1.3 20jährige Gemeinderats-/Ortschaftsratszugehörigkeit
- Brief des Oberbürgermeisters/Ortsvorstehers und ehrende Erwähnung in der nächsten öffentlichen GR/OR-Sitzung
nachrichtlich:
Der Gemeindegtag und der Städtetag ehren Ratsmitglieder jeweils mit der silbernen Ehrennadel ihres Verbandes. Aushändigung durch OB in öffentlicher Sitzung.
- 3.1.4 30jährige Gemeinderatszugehörigkeit
- Brief des Oberbürgermeisters/Ortsvorstehers und ehrende Erwähnung in der nächsten öffentlichen GR/OR-Sitzung
nachrichtlich:
Der Gemeindegtag und der Städtetag ehren Ratsmitglieder jeweils mit der goldenen Ehrennadel ihres Verbandes. Aushändigung in öffentlicher Sitzung.
- 3.1.5 40jährige Gemeinderatszugehörigkeit
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- Individuelles Geschenk (Höchstwert 150 €)

3.2 Altersjubiläen

- 3.2.1 zu jedem Geburtstag
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters/Ortsvorstehers
- 3.2.2 zu jedem runden Geburtstag
- kleines Sachgeschenk
Die Regelungen bei Altersjubiläen gelten sowohl für amtierende als auch für ehemalige Stadt- und Ortschaftsräte. Ansonsten gelten die Regelungen für Bürger analog.

3.3 Weihnachten und Jahreswechsel

- 3.3.1 während der Amtsperiode
- persönliches Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters/Ortsvorstehers
- Weihnachtsbrief
- Kleines Sachgeschenk
- 3.3.2 ehemalige
- Weihnachtsbrief

3.4 Ausscheiden aus dem Ehrenamt

- 3.4.1 während der Legislaturperiode
- Fotoalbum, in dem die Amtszeit dokumentiert ist
- Stadträte erhalten einen Grundbetrag von 40 Euro und für jedes angefangene Jahr ihrer Gemeinderatszugehörigkeit 10 Euro. Ehrenamtliche OB-Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich 100 Euro. Diese Beträge werden in Form eines Gutscheines für das Kulturabo ausbezahlt.
- Einladung zum gemeinsamen Abschluss vor der Sommerpause bzw. zur letzten Sitzung des Jahres.
- 3.4.2 am Ende der Legislaturperiode
- Fotoalbum, in dem die Amtszeit dokumentiert ist
- Stadträte erhalten einen Grundbetrag von 40 Euro und für jedes angefangene Jahr ihrer Gemeinderatszugehörigkeit 10 Euro. Ehrenamtliche OB-Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich 100 Euro. Diese Beträge werden in Form eines Gutscheines für das Kulturabo ausbezahlt
- gemeinsames Essen aller Gemeinderäte/Ortschaftsräte mit Partner/Partnerin in einem Lokal (evtl. im Anschluss an eine Sondersitzung Verabschiedung/Neukonstituierung Gemeinderat)

3.5 Trauerfälle

- 3.5.1 amtierende Stadt- und Ortschaftsräte
- Beileidsbrief des Oberbürgermeisters an Ehepartner oder Trauerfamilie
 - Benachrichtigung Gemeinderat/Ortschaftsrat
 - Grabrede des Oberbürgermeisters/Ortsvorstehers
 - Blumenrispe
 - Kranzspende
 - Gedenkminute in der nächsten Gemeinderats-/Ortschaftsratsitzung
 - Nachruf in der Presse (Anzeige)
 - Redaktioneller Beitrag in BIBERACH KOMMUNAL
- 3.5.2 ehemalige Stadt- und Ortschaftsräte
- Beileidsbrief des Oberbürgermeisters an Ehepartner oder Trauerfamilie
 - Nachruf in der Presse (Anzeige)
 - Kranzspende
- 3.5.3 ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- zusätzlich zu 3.5.1 erhalten hinterbliebene Witwer/Witwen am 1. Jahrestag einen Gedenkbrief des Oberbürgermeisters samt Blumenstrauß
 - Das Grab soll durch Amt 60 mit einem Dauergesteck geschmückt werden.
 - Entscheidung im Einzelfall, ob OB einen Besuch abstattet.

4. Oberbürgermeister, Dezernenten, Ortsvorsteher, Amtsleiter, Mitarbeiter**4.1 Dienstjubiläen***nachrichtlich:*

Bei 25-, 40- und 50-jähriger Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst erhalten die Mitarbeiter Ehrengaben entsprechend den tarif- oder besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Diese Jubiläen werden mit einer Feierstunde im Amt (mit Bewirtung) mit Teilnahme des Dezernenten sowie eines Vertreters des Personalrates begangen. Bei der jährlichen Jubilarfeier werden die Dienstjubiläen mit einer Ansprache durch den OB und den PR-Vorsitzenden gewürdigt. Die Jubilare erhalten einen Blumenstrauß (im Wert von ca. 20 Euro). Es erscheint ein Pressebericht mit Gruppenfoto.

Dezernenten, Ortsvorsteher und Oberbürgermeister erhalten bei 20-, 30-, und 40-jährigem Dienstjubiläum im Rahmen einer Gemeinderatssitzung eine Urkunde, einen Blumenstrauß und einen Buchgutschein.

Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten bei 10-, 15-, 20-, 25-, 40- und 50-jähriger Tätigkeit einen Blumenstrauß sowie einen Kulturgutschein im Wert von 15 Euro, 20 Euro, 30 Euro, 40 Euro, 50 Euro und 60 Euro. Die Übergabe erfolgt durch den Amtsleiter. Es erscheint ein Pressebericht mit Gruppenfoto. Die Dauer der Zugehörigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter wird von den jeweiligen Ämtern selbst erfasst.

4.2 Altersjubiläen

- 4.2.1 Mitarbeiter, Amtsleiter und Ortsvorsteher erhalten zum 30., 40., 50., 60. Geburtstag
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
 - städtischer Gutschein (15€/30€/45€/60€)
 - 500 g Biberbohnen-Kaffee oder BC Memory-Spiel oder ähnliches
- 4.2.2 Pensionäre (hier: ehemalige Mitarbeiter, die nach dem Ausscheiden kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sind) und ehemalige Ortsvorsteher erhalten ab dem 60. Geburtstag für runde Geburtstage
- Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
 - Geschenk: 1 Flasche Wein

- 4.2.3 Dezernenten und Oberbürgermeister erhalten
- Glückwunschschreiben des Oberbürgermeisters bzw. Ersten Bürgermeisters
- städtischer Empfang (max. 120 Personen)

4.3 Heirat

- Glückwunschkarte des Oberbürgermeisters
- Geld- oder Sachgeschenk im Wert von 100 €

4.4 Geburten

- Geld- oder Sachgeschenk im Wert von 60 €

4.5 Erkrankungen

- 4.5.1 längere Erkrankung (ab 3 Wochen): Genesungsbrief des Oberbürgermeisters länger als 3 Wochen:
- Krankenbesuch des Vorgesetzten
- Buchgeschenk

4.6 Weihnachten und Jahreswechsel

- 4.6.1 Pensionäre
- Weihnachtsbrief

4.7 Ausscheiden aus dem Dienst

- 4.7.1 Verabschiedung von Mitarbeitern und Amtsleitern infolge Erreichens der Altersgrenze (oder aus gesundheitlichen Gründen)
- Aushändigung der Entlassungsurkunde/Zeugnis
- Sachgeschenk im Wert von 10 € je Dienstjahr, mindestens 30 € (bei Teilzeitbeschäftigten gelten die anteiligen Sätze)

Die Aushändigung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde bei Beschäftigten vom Amtsleiter oder Dezernent

- 4.7.2 Verabschiedung von Amtsleitern in den Ruhestand (oder aus gesundheitlichen Gründen)
- Verabschiedung im Gemeinderat
- anschließend Stehempfang

- 4.7.3 Verabschiedung von Dezernenten und Bürgermeistern
Stehempfang im Ratssaal, Teilnehmerzahl begrenzt auf 120 Personen

- 4.7.4 Verabschiedung von Ortsvorstehern
- Ortsvorsteher werden in ihrer jeweiligen Ortschaft verabschiedet, die Stadt Biberach übernimmt dabei Rechnungen in Höhe von maximal 1.000 Euro

- 4.7.5 Verabschiedung von Oberbürgermeistern
- Entscheidung im Einzelfall

- 4.7.6 Verabschiedung von ehrenamtlichen Mitarbeitern mit mehr als 5-jähriger Tätigkeit
- Zuständiger Amtsleiter überreicht Urkunde über die Länge der Mitarbeit und Blumenstrauß
- Pressebericht mit Foto

4.8 Trauerfälle

- 4.8.1 Oberbürgermeister, Bürgermeister, Dezernenten und Ortsvorsteher

- 4.8.1.1 während der Amtsperiode
- Nachruf in der Presse (als Anzeige), zusätzlich Bemühung um Würdigung im redaktionellen Teil
- redaktioneller Beitrag in BIBERACH KOMMUNAL
- Beileidsbrief des Stellvertreters an den Ehepartner oder die Trauerfamilie
- Benachrichtigung des Gemeinderats/Ortschaftsrates über den Trauerfall mit Hin-

- weis auf Zeitpunkt und Ort der Trauerfeierlichkeit
- Grabrede des Stellvertreters
- Kranzspende
- Gedenkminute in der nächsten Gemeinderats-/Ortschaftsratssitzung
- 4.8.1.2 ehemalige
 - Beileidsbrief des Oberbürgermeisters/Ortsvorstehers an den Ehepartner oder die Trauerfamilie
 - Nachruf (Anzeige) in der Presse
 - Kranzspende
 - Entscheidung im Einzelfall, ob Grabrede
- 4.8.2 Mitarbeiter
 - 4.8.2.1 im Arbeitsverhältnis stehende
 - Beileidsbrief des Oberbürgermeisters an Ehepartner oder Trauerfamilie
 - Grabrede des Oberbürgermeisters oder Amtsleiters
 - Kranzspende (Stadt und Personalrat)
 - Nachruf in der Presse (als Anzeige)
 - 4.8.2.2 Pensionäre
 - Beileidsbrief des Oberbürgermeisters an Ehepartner oder Trauerfamilie
 - Kranzspende
 - Bei ehemaligen Amtsleitern Nachruf in SZ

5. Sonstige Ehrungen (nachrichtlich)

5.1 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- 5.1.1 Die Stadt kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 22 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)
- 5.1.2 Die Stadt verleiht das Ehrenbürgerrecht in einem feierlichen Akt. Sie veranlasst die Eintragung des Ehrenbürgers in die Ehrentafel der Stadt.

5.2 Verleihung der Bürgermedaille und der Bürgerurkunde

- 5.2.1 Mit der Ehrung werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die durch ihre Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Biberach und ihrer Bürgerschaft gedient haben. Die Verleihungsgrundsätze und das Verfahren sind in den „Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten“ geregelt.

5.3 Bürgertag

- 5.3.1 Die Stadt Biberach ehrt jährlich am 8. Oktober Menschen, die sich ehrenamtlich für die Bürger in der Stadt einsetzen. In der Regel werden Bürgerurkunden und Auszeichnungen des Landes-, sowie des Städte- und Gemeindetages im Rahmen des Bürgertages verliehen.

5.4 Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

- 5.4.1 Der Verdienstorden wird als höchste Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl verliehen. Die Stadt händigt den Verdienstorden in der Regel in einer Feierstunde durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter auf Veranlassung des Staatsministeriums aus.

5.5 Auszeichnungen des Landes Baden-Württemberg

- 5.5.1 Landesehrennadel
Die Ehrennadel wird für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen verliehen. Die Aushändigung erfolgt durch den Antragsteller (Stadt Biberach) in der Regel im Rahmen des jährlichen Bürgertags.

5.5.2 Verdienstmedaille

Mit der Verdienstmedaille werden hervorragende Verdienste um das Land und seine Bevölkerung gewürdigt. Die Aushändigung erfolgt durch den Ministerpräsidenten. Von der Stadt erhält der Bürger ein Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters.

5.6 Auszeichnung von Lebensrettern

Der Oberbürgermeister händigt dem Auszuzeichnenden auf Veranlassung des Regierungspräsidiums die Rettungsmedaille und die Ehrenurkunde für Lebensrettung in würdiger Form aus.

5.7 Auszeichnung von erfolgreichen Sportlern

Geehrt werden

- Sportler, die sich bei Deutschen, Süddeutschen oder Württembergischen Meisterschaften oder vergleichbaren Wettkämpfen (IBL-Meisterschaft, Pokalwettbewerb, usw.) erfolgreich platziert haben.
 - Sportler, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben oder Mitglieder von Nationalmannschaften sind.
 - Persönlichkeiten, die sich durch langjährigen persönlichen Einsatz über den Rahmen des Vereins hinaus um den Sport besonders verdient gemacht haben.
- Für besondere Einzelfälle werden Sonderregelungen getroffen.

6. Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister kann von den oben stehenden Bestimmungen abweichen, wenn diese den Anforderungen des Einzelfalles nicht gerecht würden.